

S a t z u n g N r . 2

zum Bebauungsplan Nr. 5 b der Stadt Brake (Unterweser) für das Baugelände im Baugebiet Brake-West, nördlich des Braker Sieltiefs und südlich der geplanten Klippkanner Straße.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. Sep. 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt für das Baugebiet im Norden durch die Südgrenze der geplanten Klippkanner Straße, im Süden und Westen durch die Nord- und Ostgrenze des Braker Sieltiefs und im Osten durch die Westgrenz der Parzellen 31/2, 95/6, 96/6, 111/6, 108/6, 103/6, 105/6 101/6 und 6/2 der Flur 1 der Gemarkung Brake.

Er umfaßt die Parzellen 20/2, 67/6 der Flur 1 der Gemarkung Brake und die Parzellen 30/9, 65/30, 66/30, 67/30, 68/30, 69/30, 30/11, 30/12, 30/13, 30/2, 30/4, 30/8, 30/6, 30/14, 30/15, 17/2 teilweise, 16, 15, 8/3, 8/4, 8/2, 31, 42/32, 41/32, 9 - 14, 4/1, 46/4, 47/4, 40/4, 5, 35/6 und 7 der Flur 2 der Gemarkung Brake.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet.

§ 2

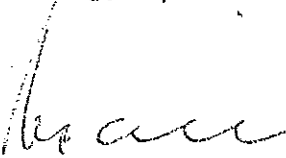
1. Für die Dachformen und Dachneigungen sind die im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragenen Hausgrundrißsymbole mit Angabe der zulässigen Dachneigung bindend.
Die mit Sattel- und Walmdächern vorgesehenen Bauten dürfen nur mit Dachziegeln eingedeckt werden.
2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.

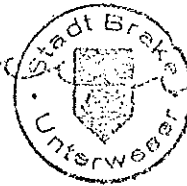
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten.
Die Traufhöhe darf das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.
5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
6. Die Garagen und Nebengebäude sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.
9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Strasse einfügen.

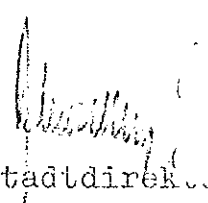
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 3. Sep. 1964


Bürgermeister




Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung
über Baugestaltung vom 10. Novem-
ber 1936 (RGBl. I. S. 938) mit
Verfügung vom 6. 1. 1965
-VIe 4/II /63-

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage:

